

Merkblatt zu den Konsequenzen eines Kirchenaustritts

1. Ein Austritt aus der Kirche stellt einen Bruch mit der kirchlichen Gemeinschaft dar. Dementsprechend wird der Austritt ins Taufbuch eingetragen.
2. Das Kirchenrecht nennt drei Gründe, die von der Kirche trennen:
 - die beharrliche Leugnung einer Glaubenswahrheit, an der nach katholischem Glauben festzuhalten ist oder durch den beharrlichen Zweifel an dieser Wahrheit (Häresie)
 - die Ablehnung des ganzen christlichen Glaubens (Apostasie)
 - die Verweigerung der Gemeinschaft mit dem Papst und der Kirche (Schisma)

Wenn Ihr Kirchenaustritt ein Glaubensabfall oder der Übertritt in eine andere Religion oder religiöse Gemeinschaft bedeutet, hat das nach geltendem Kirchenrecht (Kanonisches Recht) folgende Konsequenzen:

- Verzicht auf Sakramente, besonders der Eucharistie
 - Verzicht Taufpate oder Firmpate zu sein
 - Verzicht auf kirchliche Beerdigung
3. Wenn Ihr Kirchenaustritt anderen Motiven entspricht (Gleichgültigkeit, Ablehnung von kirchlichen oder pfarreilichen Entscheidungen, finanzielle Überlegungen usw.), sollte diese Schwierigkeit im Gespräch mit dem Pfarrer oder dem Pfarreirat geklärt werden. Falls Sie an Ihrem Austritt festhalten, haben Sie grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf seelsorgerliche Dienste. Über Ausnahmen entscheidet der Ortspfarrer in Absprache mit dem Bischofsvikar.
 4. Wenn Sie Kinder haben, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, müssen Sie entscheiden, ob Sie diese in der kirchlichen Gemeinschaft belassen, oder ob Sie diese ebenfalls aus der Kirche nehmen. Kinder ab vollendetem 16. Altersjahr können über den Kirchenaustritt selber entscheiden. Es ist möglich, dass die noch nicht volljährigen Kinder bei Ihrem Kirchenaustritt in der Kirche bleiben. Wir würden in diesem Fall von Ihnen erwarten, dass Sie der Pfarrei jährlich einen finanziellen Beitrag für die geleisteten Dienste (Religionsunterricht usw.) entrichten.
 5. Gläubige, die aus der Kirche austreten, verzichten damit auf eine kirchliche Beerdigung. Dies führt jedoch mit hinterbliebenen Familienmitgliedern oft zu Diskussionen und Auseinandersetzungen. Sollten Sie Ihren Kirchenaustritt aufrecht erhalten, bitten wir Sie daher, Ihre Angehörigen jetzt schon über diese Konsequenz zu informieren.
 6. Aus der Sicht des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaft verlieren Sie das Stimm- und Wahlrecht und die Wählbarkeit in kirchlichen Angelegenheiten. Ebenso entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Kirchensteuer.
 7. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie Ihre Erklärung jederzeit rückgängig machen und sich wieder in die römisch-katholische Kirche eingliedern können. (Art. 12 Kath. Kirchenstatut).